

Wettbewerbsregeln

1) Parzellengrösse, Arbeitstiefe

für Beetpflüge :	Parzellengröße 20 x 100 m
für Volldreh- und Winkelpflüge :	zweischarig: 12/20 x 100 m dreischarig: 18/30 x 100 m, vierscharig: 24/40 x 100 m,

Mindestarbeitstiefe	19 cm und
Höchstarbeitstiefe	22 cm für Beet- und Wendepflüge

2) Zeit

Für **Beetpflüge** dauert der Wettbewerb **210 Minuten**, die reine Arbeitszeit beträgt **180 Minuten**. Innerhalb der ersten 20 Minuten des Wettbewerbes muss die Spaltfurche vollendet sein, danach wird der Wettbewerb zur Bewertung der Spaltfurche für 30 Minuten unterbrochen. Ab Wiederbeginn des Pflügens stehen den Teilnehmern noch **160 Minuten** zur Verfügung.

Für **Volldreh- und Winkelpflüge** dauert der Wettbewerb **210 Minuten**, die reine Arbeitszeit beträgt **170 Minuten**. Innerhalb der ersten 10 Minuten des Wettbewerbes muss die Spaltfurche vollendet sein, danach wird der Wettbewerb zur Bewertung der Spaltfurche 40 Minuten unterbrochen. Ab Wiederbeginn des Pflügens stehen den Teilnehmern noch **160 Minuten** zur Verfügung.

3) Allgemeine Wettbewerbsregeln für Beetpflüge

a) Wettbewerbsgeräte:

Die Wahl der Traktor- und Pflugmarken bleibt den Teilnehmern überlassen. Zum Wettbewerb sind zwei- und dreischarige Beetpflüge zugelassen. Die Pflugkörper des 2-Scharpfluges dürfen während des Wettbewerbes (auch für Spezialeinstellungen) nicht abgenommen bzw. hochgeklappt werden. Beim 3-Scharpflug darf bei der Spaltfurche und bei der Hinfahrt des Zusammenschlages nur der hintere Pflugkörper abgenommen bzw. hochgeklappt werden. Die Verwendung von Vorschälern und Sechen ist Pflicht. Zweite Scheibenseche pro Schar und zusätzliche Vorschäler sind nicht erlaubt. An den Traktoren sind einfache Visierhilfen (Klebeband) erlaubt, jedoch keine vorstehenden Teile. Pflüge und Traktoren werden vom Obergericht vor dem Wettbewerb überprüft. Danach ist die Anbringung von zusätzlichen Hilfsmitteln auf dem Pflug oder Traktor bis zum Ende des Wettbewerbes nicht mehr erlaubt. **Ein Scharwechsel ist freigestellt.**

b) Wartezeiten, Überzeiten, Zeitmessung:

Bei Zeitverlust infolge technischen Gebrechens muß sofort über den Feldordner dem Obergericht Meldung gemacht und Zeiteinrechnung verlangt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Nachbar zur Rechten sein Beet noch nicht soweit fertiggestellt hat, dass der Teilnehmer anschließen kann. Für die so versäumte Wartezeit ist der Teilnehmer berechtigt, Zeiteinrechnung zu verlangen. Während der Wartezeit sind keine pflügerischen Handlungen erlaubt. Die Zeitmessung erfolgt durch einen besonderen Zeitnehmer. Dieser hat die Mitteilung der Einzelheiten durch Abfeuern von Raketen, Durchsagen durch den Lautsprecher und persönliches Aufmerksammachen der Teilnehmer auf Überzeiten durchzuführen.

c) Arbeitstiefe:

Die Mindestarbeitstiefe beträgt **19 cm**, die Höchstarbeitstiefe 22 cm und wird vom Obergericht bei der Pflügerbesprechung bestätigt oder allenfalls geändert bekanntgegeben. Die Mindestarbeitstiefe muss mit dem dritten Umgang erreicht sein und bis zur drittletzten Runde bzw. einer Restbeetbreite von ca. 2,20 m (und Rest wieder unverändert) eingehalten werden. Sie wird von eigenen Richterkommissionen gemessen, und zwar erfolgen pro Richterkommission insgesamt 9 Messungen in mindestens 3 Furchen. Der erste Messpunkt muss mindestens 2 m von der Kopf-furche entfernt sein. Die einzelnen Messpunkte je Furche sind auf ungefähr gleichmäßige Schrittabstände über die Furchenlänge zu verteilen. Stellen, an denen der Pflug ohne Verschulden des Teilnehmers nicht eindringen kann (Schotterlagen, etc.), sind bei der Tiefenmessung auszuscheiden, jedoch ist das Obergericht hierauf aufmerksam zu machen.

d) Ausfluchten:

Das Ausfluchten hat vor dem Wettbewerb in der hierfür vorgesehenen Zeit zu erfolgen. Außer 3 Fluchtstäben dürfen hierzu keinerlei wie immer geartete Hilfsmittel verwendet werden. Der letzte Fluchtstab muss noch innerhalb der Umzäunung des Wettbewerbsfeldes stehen. Beim Ausfluchten ist fremde Hilfe erlaubt. Darüber hinaus hat der Teilnehmer die Breite seiner Parzelle auf Start und Endseite nachzumessen und Differenzen von mehr als 10 cm sofort dem Feldordner zu melden.

e) Markierung und Parzellen:

Jeder Pflüger muss auf seiner durch das Los zugeteilten Parzelle an der mit dem Pflock bezeichneten Stelle mit dem Ziehen einer Spaltfurche beginnen. Darauf erfolgt der Zusammenschlag und später auf der zweiten Hälfte seiner Parzelle der Auseinanderschlag. Der Pflüger hat automatisch an die letzte Furche des Zusammenschlages seines Nachbarn anzuschließen. Der Pflüger beendet den Wettbewerb mit der Schlussfurche.

f) Spaltfurche und Anschlussfurche:

Die Art der Ausführung der Spaltfurche bleibt dem Teilnehmer überlassen, vorausgesetzt, dass der Bewuchs sauber gewendet und alle Wurzeln durchgeschnitten sind. Die Spaltfurche muss innerhalb der ersten 20 Minuten des Wettbewerbes vollendet sein, d.h. der Traktor muss nach dem Schlussignal für die Spaltfurche bereits wieder mit allen 4 Rädern auf dem Vorland stehen und der Pflug muss ausgehoben sein. Wird die Spaltfurche nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vollendet, muss das Obergericht die Überzeit festhalten. Für jede begonnene Minute Überzeit gibt es 1 Strafpunkt. Das Überrollen der bei der Spaltfurche aufgeworfenen Erdbalken ist nicht gestattet. Wer keinen Nachbarn hat, muss während der Beurteilung der Spaltfurche eine Anschlussfurche ziehen, sofern eine solche noch nicht vorhanden ist. Für das Ausfluchten und Entfernen der Fluchtstäbe darf fremde Hilfe in Anspruch genommen werden.

g) Zusammen- und Auseinanderackern:

Das Zusammenackern umfasst beim zweischarigen Beetpflug 4 volle Runden (entweder 7 oder 8 Furchen auf jeder Seite). Nach dem Zusammenackern folgt unmittelbar das Auseinanderackern.

h) Ausgleichsfurchen:

Ausgleichsfurchen können gewährt werden, wenn beim Anschluß an das Zusammenackern des Nachbarn Abweichungen von über 30 cm festgestellt werden, bei über 60 cm werden 2 Ausgleichsfurchen gewährt, wobei die letzte ausgefurcht werden darf. Die Ausgleichsfurchen müssen vom Feldordner dem Obergericht gemeldet werden und werden nur von diesem gewährt. **Sie können außerhalb der normalen Wettbewerbszeit gezogen werden.**

i) Fremde Hilfe:

Jeder Teilnehmer hat die Pflugarbeit ohne fremde Hilfe und Beratung auszuführen, mit Ausnahme des Ausfluchtens oder im Falle, dass fremde Hilfe vom Obergericht wegen mechanischen Gebrechens oder infolge besonderer unvorhergesehener Ereignisse angeordnet wird. Eine Zuwiderhandlung kann zur Disqualifikation führen.

j) Unerlaubte Handlungen und Disqualifikation:

Korrekturen der Pflugarbeit mit Händen oder Füßen bzw. durch überrollen mit den Traktorrädern, Korrekturen am Bewuchs der ausgelosten Parzelle sowie das Stehen am fahrenden Pflug sind verboten. Ebenso ist das Absteigen auf das gepflügte Land (außer beim Restbeet) und die Präparierung der ausgelosten Wettbewerbsparzellen mit Werkzeugen oder Maschinen vor dem Startschuss verboten. Gestattet ist lediglich das Einwerfen der Kopffurche. Bei der ersten Zuwiderhandlung erfolgt eine Verwarnung und ein Abzug von bis zu 1 Punkt, bei der zweiten eine Verwarnung und ein Abzug von bis zu 3 Punkten, und bei der dritten kann die Disqualifikation ausgesprochen werden.

Disqualifikationen werden vom Obergericht ausgesprochen. Sie können erst ausgesprochen werden, nachdem der Teilnehmer aufgrund eines schriftlich gemeldeten Regelverstößes ausdrücklich verwarnt wurde und erneut einen Regelverstoß begeht. Als sichtbares Zeichen einer Verwarnung wird an der Feldnummer des verwarnten Pflügers ein roter Streifen befestigt.

k) Schlussfurche:

Die letzte Furche muss in Richtung auf den eigenen Zusammenschlag hinausgeworfen werden. Um dies zu ermöglichen, hat der Teilnehmer das Recht auf Leerfahrten. Auf dem fertig gepflügten Land darf nur eine Radspur sichtbar sein. Wird die letzte Furche in der falschen Richtung ausgeworfen oder ist eine zweite Radspur über mehr als die Hälfte des Feldes erkennbar, so erfolgt ein Punkteabzug von je 10 Punkten. Für zweite Radspuren von geringerer Länge erfolgen geringere Punkteabzüge im Verhältnis der Länge der sichtbaren Radspur zur Länge des Feldes. Zweite Radspuren von unter 50 cm an der Kopffurche werden nicht bestraft. Die Leerfahrten haben auf dem hierfür vorgesehenen Streifen rund um die Parzellenblocks und nicht über Reserveparzellen zu erfolgen. Leerfahrten über gepflügtes Land sind verboten und können zur Disqualifikation führen. Das Reversieren mit dem Traktor, solange dieser in der Furche steht, ist verboten. Zurückfahren beim Einsetzen im Höchstmaß von einer Traktorlänge ist erlaubt.

l) Ende des Pflügens:

Bei Ertönen des Schlusssignals kann der Teilnehmer die Furche, die er gerade zieht, zu Ende ziehen. Steht er bei Ertönen des Schlusssignals bereits mindestens mit dem Vorderrad des Traktors in der letzten Furche, so kann er nach Ertönen des Signals sofort aufsitzen und losfahren. Das Obergericht muss die Überzeit vom Ertönen des Schlusssignals bis zur Beendigung des Arbeitsvorganges festhalten. (Die Zeit ist beendet, wenn der Traktor mit allen 4 Rädern auf dem Vorland steht und der Pflug ausgehoben ist.) Für jede begonnene Minute Überzeit gibt es 5 Strafpunkte.

Steht er beim Ertönen des Signals nicht mindestens mit dem Vorderrad in der letzten Furche, so darf er die Schlussfurche nicht mehr ziehen; auch bei Anhalten bzw. Absteigen nach Ertönen des Schlusssignals kann das Obergericht die Schlussfurche aus der Bewertung nehmen. Für die Zeiteinteilung ist jeder Pflüger selbst verantwortlich. Es darf nicht erwartet werden, dass jeder einzeln auf das Schlussignal aufmerksam gemacht wird.

m) Beschwerden:

Beschwerden können von Teilnehmern, Mannschaftsbetreuern und Schiedsrichtern eingebracht werden. Sie müssen schriftlich dem Obergericht spätestens 30 Minuten nach Abfeuern des Schlusssignals übergeben werden. Das Obergericht hat noch auf dem Pflugfeld darüber seine Entscheidung zu treffen.

4) Allgemeine Wettbewerbsregeln für Volland – und Winkelpflüge

a) Traktore und Pflüge:

Zum Wettbewerb sind 2-, 3- oder mehrscharige Vollandpflüge oder Winkelpflüge zugelassen. An den Traktoren sind einfache Visierhilfen erlaubt, Pflüge und Traktoren werden vom Obergericht vor dem Wettbewerb überprüft. Danach ist die Anbringung von zusätzlichen Hilfsmitteln auf dem Pflug oder Traktor bis zum Ende des Wettbewerbes nicht mehr erlaubt.

b) Wartezeiten, Überzeiten, Zeitmessung:

siehe "Allgemeine Wettbewerbsregeln für Beetpflüge"

c) Arbeitstiefe:

Die Mindestarbeitstiefe beträgt voraussichtlich 19 cm und die Höchstarbeitstiefe voraussichtlich 22 cm und wird vom Obergericht bei der Pflügerbesprechung bestätigt oder allenfalls geändert. Sie muss mit der 3. Fahrt (sechste Furche bei 2-Scharpflügen bzw. neunte Furche bei 3-Scharpflügen, usw.) erreicht sein und am Restbeet bis zu einem Abstand von 2,20 m zur Spaltfurche eingehalten werden.

d) Markierung der Parzellen:

Die Parzellen sind an der Spaltfurche markiert. Die Markierung für das Restbeet zwischen der Spaltfurche und dem Keil hat der Teilnehmer selbst zu berechnen.

e) Spaltfurche:

Die Spaltfurche wird vom Startpunkt weg mit der oder den hinteren Schar(en) (3-Scharpflug 1 oder 2 Scharen, 4-Scharpflug 2 oder 3 Scharen, usw.) gezogen. Bei der Spaltfurche arbeitet der Pflug wie ein Beetpflug und wirft den Erdbalken nach rechts aus. Die Spaltfurche umfasst nur eine Fahrt (Hinfahrt) und muss in den ersten 10 Minuten des Wettbewerbes vollendet sein, d.h., der Traktor muss nach dem Schlussignal für die Spaltfurche bereits wieder mit allen 4 Rädern auf dem Vorland stehen und der Pflug ausgehoben sein. Ist die Spaltfurche nicht vollendet, wird für jede begonnene Minute Überzeit ein Strafpunkt vergeben.

f) Markierungslinie für den Keil:

Sofort nach Fertigstellung der Spaltfurche hat der Teilnehmer die Markierungslinie für den Keil auszumessen. Er darf hierfür Fluchtstäbe und fremde Hilfe wie bei der Spaltfurche verwenden. Nach dem Ausfluchten ist die Markierungslinie zu ziehen. Die Markierungslinie wird von der Endseite des Starts zur Startseite gezogen.

g) Anschlussfurche:

Teilnehmer, die keinen Nachbarn zur linken (vom Start aus gesehen) haben, haben sich zur Kennzeichnung des linken Parzellenrandes selbst eine Anschlussfurche zu ziehen, falls eine solche noch nicht gezogen ist. Fremde Hilfe und Fluchtstäbe sind dabei erlaubt.

h) Anpflügen:

Nach dem Signal für den Wiederbeginn des Pflügens startet der Teilnehmer zum Anpflügen, und zwar am Startpunkt. Das Anpflügen entspricht dem Zusammenschlag beim Beetpflügen. Es besteht aus 4 Fahrten. Bei der ersten Fahrt wird die Spaltfurche mit beiden Scharen zurückgepflügt, es folgen drei weitere Fahrten zum rechten Rand der Parzelle.

i) Anschlussfurche und Auspflügen des Keiles:

Hat der Teilnehmer 4 Fahrten zum rechten Parzellenrand gepflügt und ist bei der vierten Fahrt wieder zum Startpunkt zurückgekehrt, fährt er zum linken Rand der Parzelle und schließt dort an die vierte Fahrt des Nachbarn bzw. bei der Anschlussfurche an. Hat der Nachbar die vier Fahrten des Anpflügens noch nicht vollendet, muss auf ihn gewartet werden; der wartende Teilnehmer erhält eine Zeitgutschrift für die Wartezeit. Sobald er anschließen kann, beginnt er mit dem Auspflügen des Keils bis zur Markierungsfurche. Der Teilnehmer muss mit dem Traktor nach jeder Fahrt wenden und neu einsetzen. Fahren in der entstehenden Anschlussfurche ist verboten. Zurückfahren bis zu einer Traktorlänge ist gestattet, um den Pflug besser einsetzen zu können. Ein Reversieren zum Korrigieren eines vorhergehenden Fehlers stellt jedoch eine unerlaubte Handlung dar, ebenso das Reversieren in der eigenen Spur über eine Traktorlänge.

j) Auspflügen des Restbeetes:

Wenn der Teilnehmer den Keil ausgepflügt hat, befindet er sich auf der Breitseite seines Feldes und beginnt mit dem Auspflügen des Restbeetes. Er muss dabei in insgesamt 8 Fahrten wieder die Breitseite des Feldes erreichen und darf hierbei keine Leerfahrt in Anspruch nehmen. Wird diese Seite nicht in der vorgeschriebenen Anzahl von Fahrten erreicht, erfolgen Punkteabzüge.

k) Schlussfurche:

Die achte und letzte Fahrt auf dem Restbeet stellt die Schlussfurche dar. Sie ist möglichst unmittelbar neben der Spaltfurche und möglichst flach (d.h. in annähernd normaler Arbeitstiefe) zu ziehen. Sie endet für jeden zweiten Teilnehmer beim Startpunkt, für deren Nachbarn auf der gegenüberliegenden Seite. Zwischen Schlussfurche und den Furchenbalken der ersten Fahrt des Anpflügens darf kein ungepflügte Land übrig bleiben. Ebenso soll auch der erste Furchenbalken des Anpflügens nicht neuerlich umgepflügt werden. **Auf dem fertig gepflügten Land darf nur eine Traktorradschpur und im Bereich dieser Traktorradschpur eine Stützradspur sichtbar sein. Ist eine zweite Radschpur (Traktor- oder Stützrad) speziell im Bereich der ersten Anpflugfurche über mehr als die Hälfte des Feldes erkennbar,**

erfolgt ein Punkteabzug von 10 Punkten. Für zweite Radspuren von geringerer Länge erfolgen geringere Punkteabzüge ebenso wie beim Beetpflügen.

l) Ende des Pflügens:

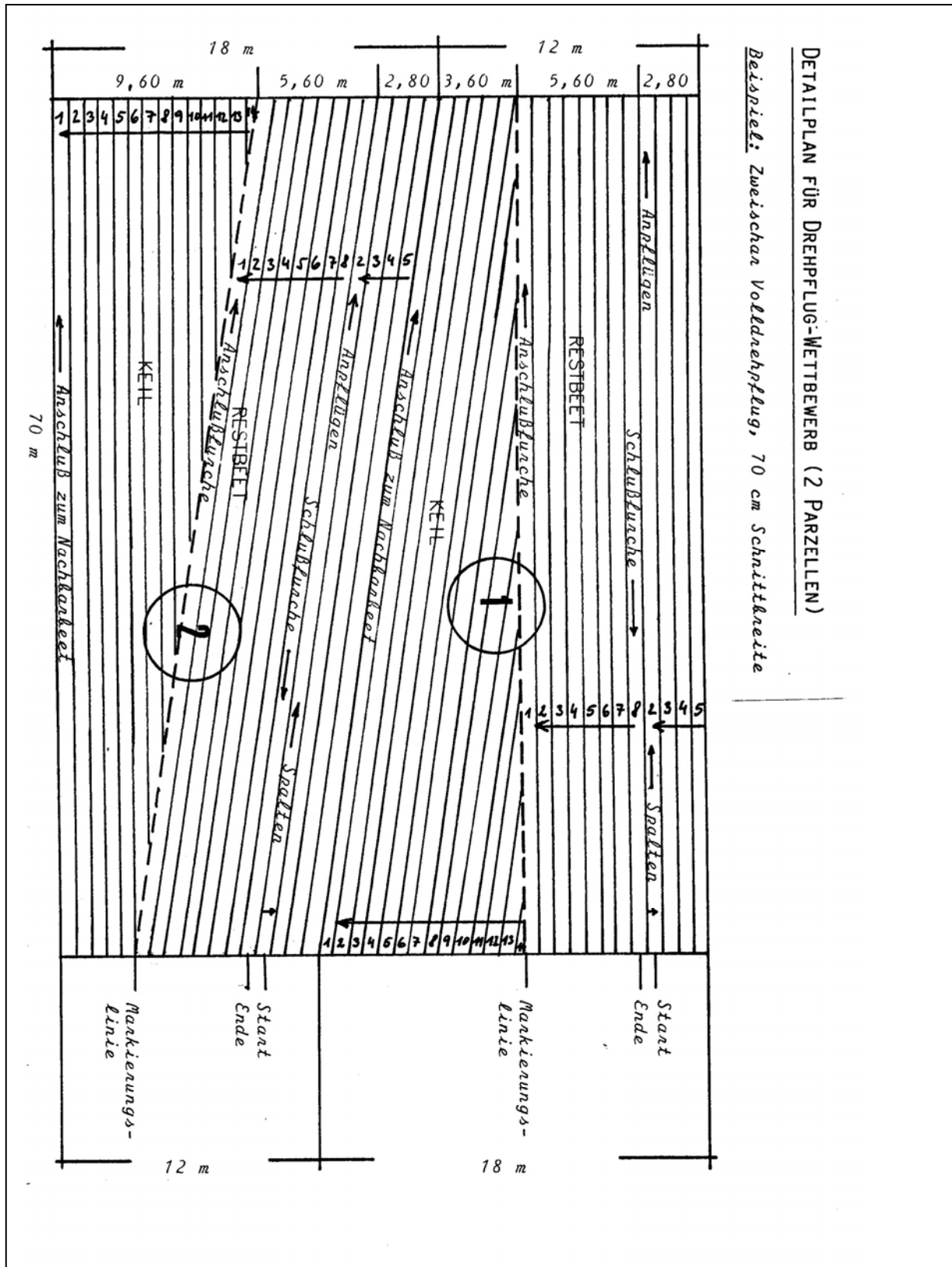
siehe „Beetpflüge“

m) Unerlaubte Handlungen, Disqualifikation und Beschwerden:

Bei diesen beiden Punkten gelten sinngemäß die selben Bestimmungen wie für Beetpflüge.

DETAILPLAN FÜR DREHFLUG-WETTBEWERB (2 PARZELLEN)

Beispiel: Zweifacher Vollandehpflug, 70 cm Schnittbreite



5) Jury, Obergericht, Tiefenmesser und Feldordner

a) Jury für Beetpflüge:

Die Jury bewertet beim Bundesleistungspflügen in zwei Fünfergruppen, die aus je einem Schiedsrichter aus 5 verschiedenen Bundesländern bestehen. Die Aufteilung der von den einzelnen Bundesländern nominierten Schiedsrichter auf die Gruppen wird durch das Obergericht getroffen. Jeder der Schiedsrichter bewertet einzeln alle Merkmale, jedoch je nach Zuordnung zu einer der beiden 5er-Gruppen von verschiedenen Seiten des Feldes. Sie gehen quer über die Wettbewerbsparzellen, jeweils im Abstand von ca. 25 m von der äußeren bzw. inneren Kopffurche. Die Bewertungsmerkmale mit Erläuterungen sind im Anhang.

Die Schiedsrichter müssen jedes Bewertungsmerkmal einzeln beurteilen. Für jedes Bewertungsmerkmal sind die vergebenen Punkte in das Bewertungsblatt einzutragen. Die Unterteilung der Punkte ist bis auf halbe Punkte (ausgenommen Durchschnitt aus den Geradheiten) gestattet. Die Eintragung der Punkte hat so zu erfolgen, dass die Eintragung eindeutig leserlich ist und nicht mehr nachträglich verändert werden kann. Sobald die Eintragung der Punkte abgeschlossen ist, wird der Bewertungsbogen unterschrieben und vom Obergericht bzw. vom Obergericht beauftragten Personen eingesammelt und an die EDV-Auswertung weitergegeben. Die EDV-Auswertung steht unter Aufsicht des Obergerichts. Die Schiedsrichter haben sich nach Abgabe der Bewertungsbögen bis zum Ende der Auswertung zur Verfügung des Obergerichts zu halten.

Abzüge durch das Obergericht:

- | | |
|---|--------------------|
| • Für jeden halben cm Unterschreitung bzw. Überschreitung der Mindest-
bzw. Höchstarbeitstiefe | 0,5 Pkt./Messserie |
| • Für mehr als 2,5 cm Unterschreitung bzw. Überschreitung der Solltiefen | 10 " |
| • Mehr als eine Traktorspur sichtbar | bis 10 " |
| • Spaltfurche nicht rechtzeitig vollendet | 1 "/angefang. min |
| • Schlussfurche nicht rechtzeitig vollendet | 5 "/angefang. min |

Die Jury besteht voraussichtlich aus 10 Schiedsrichtern (je 2 pro Bundesland).

b) Jury für Volldreh- und Winkelpflüge:

Die Jury besteht in dieser Klasse aus voraussichtlich 8 Schiedsrichtern (je 2 pro Bundesland). Alle Schiedsrichter bewerten sämtliche Merkmale des Pflügens einzeln auf beiden Seiten. Sie gehen quer über die Wettbewerbsparzellen, jeweils im Abstand von ca. 25 m von der äußeren bzw. inneren Kopffurche. Die Bewertungsmerkmale mit Erläuterungen sind im Anhang.

Abzüge durch das Obergericht:

- | | |
|---|-----------|
| • Schlussfurche wird auf Schmalseite beendet | 10 Punkte |
| • Restbeet hat mehr oder weniger als 8 Fahrten | 10 " |
| • Für jede Leerfahrt | 5 " |
| • Beim Anpflügen nicht ordnungsgemäß durchgeschnitten | bis 3 " |

Im übrigen gelten dieselben Gesichtspunkte wie beim Beetpflügen.

c) Zeitnehmung:

Die Zeitnehmung erfolgt durch ein Mitglied des Obergerichtes. Seine Aufgaben sind:

- Zeitnehmung
- Abgabe der Signale für Beginn, Ende und Unterbrechung des Wettbewerbes
- Durchsage der Zeiten durch den Lautsprecher
- Notieren der Überzeiten und Führung des Zeitprotokolls
- Aufmerksammachen der Teilnehmer auf Überzeiten

d) Tiefenmessung für Beetpflüge:

Die Tiefenmessung erfolgt durch zweiköpfige Kommissionen.

Ihr Aufgaben sind:

Tiefenmessung in 9 Messpunkten, die auf mindestens 3 verschiedenen Furchen möglichst gleichmäßig auf das ganze Feld zu verteilen sind und mindestens 2 m innerhalb der Kopffurche liegen müssen. Die Tiefenmessung beginnt mit dem vierten Umgang. Ab einer Reststreifenbreite von 2,20 m darf die Tiefe nicht mehr gemessen werden.

Die Tiefenmessung erfolgt mit dem hierfür vorgesehenen Geräten, deren Schiene satt auf dem ungepflügten Boden neben dem Furchenrand aufzulegen ist. Radspuren und Stellen, an welchen wegen Steinen oder Schotter der Pflug ausgehoben wurde, sind bei der Tiefenmessung zu vermeiden. Die Ablesung der Tiefe erfolgt auf den nächst höheren halben cm. Ergibt sich aus dem Mittel der in der ersten Furche gemessenen 3 Messpunkte, dass der Teilnehmer die vorgeschriebene Solltiefe nicht erreicht, so ist er darauf aufmerksam zu machen. Die abgelesenen Messwerte werden in das hierfür vorgesehene Bewertungsblatt eingetragen, und zwar so, dass die Eintragung eindeutig leserlich ist und nachträglich nicht mehr verändert werden kann. Ist das Mittel einer Serie zu 3 Messpunkten unter der vorgeschriebenen Mindest- bzw. über der Höchstarbeitstiefe, so sind dafür jeweils pro angefangenen halben cm ein halber Strafpunkt zu vergeben.

Bezüglich der Kontrolle der Eintragungen, Abgabe der Bewertungsblätter, Verfügbarkeit für Rückfragen und Teilnahme an der Schlussbesprechung gilt dasselbe wie für die Jury.

e) Tiefenmessung für Volldrehpflüge:

Die Tiefenmessung erfolgt durch eine weitere Tiefenmesskommission. Sie wird in **3 Furchen** zu je 3 Messpunkten (Anpflügen, Keilpflügen, Restbeet) möglichst gleichmäßig über das ganze Feld verteilt gemessen. Die Messpunkte müssen mindestens 2 m innerhalb der Kopffurche liegen. Ab einer Reststreifenbreite 2,20 m (gemessen zur Spaltfurche) darf die Tiefe nicht mehr gemessen werden. Die abgelesenen Messwerte werden in das hierfür vorgesehene Bewertungsblatt eingetragen, und zwar so, dass die Eintragung eindeutig leserlich ist und nachträglich nicht mehr verändert werden kann. Für die Abzüge gelten im übrigen dieselben Regeln wie beim Beetpflügen.

f) Obergericht:

Das Obergericht besteht aus 5 Personen, und zwar je ein stimmberechtigter Experte pro Bundesland, beispielsweise Betreuer der österreichischen Mannschaft bei der vorjährigen Pflügerweltmeisterschaft oder Experten (möglichst ehemalige Weltmeisterschaftsteilnehmer), **nicht jedoch Mitglieder des Pflügerkomitees**. Die 5 Experten sind bei der Abstimmung allein stimmberechtigt. Der Landjugendreferent der Präsidentenkonferenz sowie zusätzliche Experten können beratend im Obergericht mitarbeiten; haben aber keine Stimmberechtigung.

Das Obergericht ist für beide Klassen des Wettbewerbes zuständig.

Weitere Aufgaben des Obergerichtes sind:

- Inspektion des Wettbewerbsgeländes in Gegenwart der mit der Vorbereitung beauftragten Personen
- Zuweisung von Ersatzparzellen, wenn Parzellen grobe, die Objektivität des Wettbewerbes beeinträchtigende und von vornherein vermeidbare Unregelmäßigkeiten aufweisen
- Instruktion und Einteilung der Schiedsrichter, Feldordner und Tiefenmesser
- Durchführung einer Probebewertung am Trainingsfeld
- Bekanntgabe der Wettbewerbsregeln an die Teilnehmer
- Verlosung der Parzellen
- Inspektion der Pflüge und Traktore auf unerlaubte Hilfsmittel (auf Anweisung des Obergerichtes müssen unerlaubte Hilfsmittel entfernt werden oder die betreffenden Geräte werden aus dem Wettbewerb gezogen)
- Entscheidung über Beschwerden sowie über Anträge auf Zeiteinrechnung und Ausgleichsfurchen
- Entfernung von Personen, die das Wettbewerbsgelände unerlaubt betreten und von Personen, die die Objektivität des Bewerbes beeinträchtigen, mit der Hilfe der Feldordner
- Bestrafung mit Punkteabzügen oder Disqualifikation von Teilnehmern, die gegen die Regeln verstoßen
- Entgegennahme der Bewertungsblätter von den Schiedsrichtern und Tiefenmessern
- Verwahrung der Bewertungsblätter
- Erstattung des Wettbewerbsberichtes
- Durchführung und Überprüfung der EDV-Auswertung

Die Ausrechnung der Resultate erfolgt wie in den vergangenen Jahren mittels eines EDV-Programmes der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark. Das System wird bei einer Richterbesprechung bei Bedarf erläutert.

g) Feldordner:

Jeweils mehreren Pflügern wird ein Feldordner zugeteilt. Die Feldordner sollen möglichst Pflüger mit Wettbewerbserfahrung sein und aus allen teilnehmenden Bundesländern stammen. Kein Feldordner darf einem Teilnehmer aus dem eigenen Bundesland zugeteilt werden. Die Feldordner haben sich - außer zur Durchführung von Meldungen - ständig auf den ihnen zugewiesenen Parzellen aufzuhalten.

Die Aufgaben der Feldordner sind:

1. Generelle Hilfeleistung im besonderen beim Ausfluchten und Ausmessen von Anschlussfurchen
2. Freihalten der Wettbewerbsparzellen von nicht befugten Personen oder anderen Hindernissen
3. Hilfeleistung bei technischen Gebrechen
4. Überwachung der Einhaltung der Regeln durch die Teilnehmer, im besonderen Achtung auf unerlaubte Handlungen und fremde Hilfe
5. Annahme und Kontrolle von Hinweisen von Teilnehmern über Unregelmäßigkeiten (z.B. große Steine) im Feld und Kennzeichnung dieser mit Fluchtstäben, bei Bedarf sofortige Meldung von diesbezüglichen nicht überprüfbaren Hinweisen zur Feststellung an das Obergericht
6. Feststellung und Aufzeichnung von Wartezeiten bzw. Zeitgutschriften
7. Feststellung und Vermerk über die Zeiten, die Teilnehmer für Vollendung der Spaltfurche bzw. Schlussfurchen nach dem Signal brauchen
8. Meldung von Punkt 3 bis Punkt 7 an das Obergericht
9. Kennzeichnung der Parzellen durch Einstecken der Parzellennummer bzw. Namenstafel am Zusammenschlag

10. Sicherstellung der Startnummern und Traktortafeln nach dem Wettbewerb
11. Direkte Weiterleitung von offiziellen Einsprüchen und Beschwerden an das Ober-gericht (Feldordner dürfen diese nicht annehmen). Die Feldordner haben sich bis zur Abschlussbesprechung zur Verfügung des Obergerichtes zu halten. Alle Meldungen der Feldordner folgen im Durchschreibeverfahren; das Original erhält das Obergericht bzw. der Zeitnehmer, 1 Durchschlag der betroffene Pflüger,
1 Durchschlag bleibt im Meldeblock und wird nach Ende des Pflügens mit dem Meldeblock abgegeben.